



# Düsseldorfer Amtsblatt

## **Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit**

Aufgrund von

- §§ 6, 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl I Nr. 25, S. 1324)
- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30. Juni 2015 (BGBl I S. 1098)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104)
- § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG Tier-NebG NRW) vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612)
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602)

jeweils in den aktuell gültigen Fassungen erfolgen die nachfolgenden Anordnungen:

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf.

### **2. Entscheidung**

Mit dieser Allgemeinverfügung wird den Tierhaltern die Genehmigung erteilt, Rinder sowie Schafe und Ziegen, die im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen.

### **3. Nebenbestimmungen**

Der Tierhalter hat in der HIT-Datenbank jede in seinem Tierbestand durchgeführte Impfung

gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder eintragen zu lassen. Anzugeben ist hierbei

- die Registriernummer des Betriebes,
- das Datum der Impfung,
- der verwendete Impfstoff und
- die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere.

### **4. Geltungsdauer / Widerrufsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Die Bekanntgabe dieser Tierseuchenverfügung erfolgt am 02.02.2019. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 03.02.2019 wirksam bis sie durch eine gesonderte Verfügung aufgehoben ist.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW. Sie kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden oder gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung dieses erfordern.

### **5. Maßnahmen im Fall von Verstößen**

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sowie gegen die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung werden gemäß § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 5 EG-Blauzun-

genbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

### **6. Begründung**

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen ist das Amt für Verbraucherschutz als Kreisordnungsbehörde die zuständige Behörde für die Erteilung dieser Genehmigung.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. S. 1098) in der zur Zeit gültigen Fassung. Empfängliche Tiere (Wiederkäuer) dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Diese Allgemeinverfügung erfolgt u. a. unter Berücksichtigung folgender Risikobewertungen bzw. fachlichen Stellungnahmen:

- **Qualitative Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4/8, vom 30.11.2015**
- **Impfpflicht BTV der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) vom 02.02.2016**
- **Stellungnahme der StIKo Vet zur aktuellen BTV-Situation vom 14.12.2016.**

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige, virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit, für die alle Wiederkäuerarten, einschließlich Wildwiederkäuer und Kameliden, empfänglich sind. Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist hingegen für den Menschen nicht gefährlich. Die Krankheit wird durch Stechmücken der Gattung *Culicoides* (= Gnitzen) übertragen. Daher tritt die Blauzungenkrankheit saisonal verstärkt vor allem in der warmen Jahreszeit bei feuchtwarmem Wetter auf. Gnitzen stechen Tiere insbesondere im offenen Gelände in der Zeit zwischen Abend- und Morgendämmerung. Eine Behandlung der Tiere zum Schutz vor diesen Vektoren kann mit Hilfe sog. Repellentien erfolgen, verhindert Infektionen jedoch nicht sicher. Einmal infizierte Gnitzen bleiben lebenslang infektiös. Eine infizierte Gnitze kann für die Infektion eines Wiederkäuers ausreichen. Über den Handel und Transport infizierter Wiederkäuer kann die Infektion über größere Distanzen verschleppt und über Insektenstiche weiter übertragen werden. Darüber hinaus können Gnitzen sehr leicht durch den Wind transportiert werden.

Nach Einschleppung kann die Seuche in den betroffenen Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltungen neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen durch Krankheit und Produktionsausfälle und überregional Handelsbeschränkungen zur Folge haben. Nachdem sich Deutschland mit Wirkung vom 15.02.2012 als frei von Blauzungenkrankheit erklärt hatte, wurden im Dezember 2018 und im Januar 2019 erste Fälle von Infektionen mit dem Blauzungenvirus Serotyp 8 in Baden-Württemberg und im Saarland bei Rindern festgestellt. Es wurde ein Sperrgebiet mit einem Radius von 150 km eingerichtet, von dem auch Düsseldorf insgesamt betroffen ist.

Der Erreger trifft in Deutschland auf eine überwiegend nicht durch Impfung geschützte Tierpopulation. Durch die Behandlung empfänglicher Tiere mit Repellentien gegen Gnitzen kann für sich kein ausreichender Schutz gegen die Ansteckung erreicht werden. Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist die Immunisierung gegen beide Serotypen (BTV-4 und BTV-8) im Benehmen mit der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut - Stand: 02. Februar 2016 – zu empfehlen. Gegen den Erreger des Blauzungenvirus geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch die Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden. Eine Eindämmung bzw. Tilgung der Blauzungenkrankheit ist jedoch nur möglich, wenn nahezu alle Halter von Wiederkäuern ihre Tiere impfen lassen und geimpft halten. Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Impfung gegen BTV für das gesamte Stadtgebiet und ohne Befristung erteilt.

Die Nebenbestimmungen sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen, was im Fall des Verbringens von Tieren und im Zuge klinischer und epidemiologischer Untersuchungen (z. B. im Seuchenverdachtsfall) von Wichtigkeit ist.

### 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage

erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

### Hinweise

– Weitere wichtige und aktuelle Informationen über die Blauzungenkrankheit sind auf folgender Webseite zusammengestellt:

<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tiergesundheit/tierseuchenbekaempfung/tierseuchen/blauzungenkrankheit/>

Stellen Tierhalter verdächtige Symptome fest (Fieber, Entzündung der Schleimhäute, Ulzerationen und Nekrose von Haut und Maulschleimhaut, an Lippen, Nase, Zitzen und Euter, Ödeme im Kopfbereich und an den Gliedmassen sowie respiratorische Symptome), ist umgehend der Bestandstierarzt zu kontaktieren.

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz (Tierimpfstoff-Verordnung) vom 24. Oktober 2006 (BGBl I S. 2355) i. d. g. F. sind zu beachten.

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verbraucherschutz, eingesehen werden.

Im Auftrag  
Klaus Meyer  
Amtstierarzt der Landeshauptstadt Düsseldorf

## Kraftloserklärung

Die am 19.07.2016 gefertigten beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslicenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr Nummer D-05-026-G-1254-0001, D-05-026-G-1254-0004, D-05-026-G-1254-0007, D-05-026-G-1254-0008, D-05-026-G-1254-0009, D-05-026-G-1254-0010 ausgestellt auf das Unternehmen "SEL GmbH", Adersstr.64, 40215 Düsseldorf, gültig bis 13.03.2024, wird gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt.

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
-Amt für Einwohnerwesen-

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Ordnungsamt ausgestellte Dienstausweis Nr. 291 von Herrn Mirko Ribback ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbürgermeister

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der zweite Ergänzungsbeschluss vom 23.01.2019 – Ord.-Nr. 9/105 - betreffend die Grundstücke

alt:	Gemarkung Itter - Holthausen Flur 8 Flurstück 480 Gemarkung Itter - Holthausen Flur 8 Flurstück 532
neu:	Gemarkung Itter - Holthausen Flur 8 Flurstück 533 bis mit 540
unverändert:	Gemarkung Itter - Holthausen Flur 8 Flurstück 532

ist am 01.02.2019 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 01.02.2019

Der Vorsitzende  
Dr. Wetterau

## Öffentliche Sitzungen

### Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

Montag, 4. Februar, 15 Uhr  
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss  
Schriftführer: Andreas Lubrichs,  
Tel: 89-28888

### Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 4. Februar, 15 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Heike Prießen,  
Tel: 89-96195

### Schulausschuss

Dienstag, 5. Februar, 15 Uhr  
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss  
Schriftführerin: Sabine Ulrich,  
Tel: 89-99663

### Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften

Dienstag, 5. Februar, 16 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführer: Jörg Nicolaye,  
Tel: 89-93808

### Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Mittwoch, 6. Februar, 15 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführerin: Ina Schmidt,  
Tel: 89-25878

### Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 6. Februar, 16 Uhr,  
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,  
Tel: 89-93989

### Ausschuss für Umweltschutz

Donnerstag, 7. Februar, 15 Uhr  
Rathaus, HFA-Saal, Marktplatz 1, Erdgeschoss  
Schriftführerin: Antje Wiegand,  
Tel: 89-25085

### Personal- und Organisationsausschuss

Donnerstag, 7. Februar, 16 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Monika Nordhaus,  
Tel: 89-95729

### Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 7. Februar, 17 Uhr  
Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8, Sitzungssaal,  
1. OG  
Schriftführer: Hartmut Knorr,  
Tel: 89-93318

### Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter

[www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo](http://www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo)

## Öffentliche Zustellung

### Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 1001 0995 SB 10 vom 14.12.2018 an Habdju El-lal Mojtar Al-Lal, Calle Juan Sebastián Elcano 16, 52003 Melilla, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1048 7597 SB 18 vom 10.12.2018 an Giuseppe Giovanni Caruso, Claudio Monteverdi, 95046 Ragai, Italien

des Bescheides 5327 0005 1058 8296 SB 09 vom 17.12.2018 an Massimo Sangrigoli, Bruggerstraße 3, 5413 Birmenstorf, Schweiz

des Bescheides 5329 0005 0223 9905 SB 15 vom 31.10.2018 an Osazee Bright Igbinedion, Frankfurter Straße 32, 41236 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1067 3269 SB 58 vom 24.01.2019 an Nicholas Money-Kyrle, Whetham Frm, Wethham, SN11 0PU Calne, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1004 1904 SB 52 vom 03.01.2019 an Radostin Petrov, Marktstraße 29, 47798 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 1064 4625 SB 61 vom 22.01.2019 an Guillaume Thomas, Southwark Bridge Road 251, SE1 6FJ London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1078 9003 SB 54 vom 21.01.2019 an Shaun Andrew Hall, Melbourne House Tabley Lane, PR4 0LH Preston, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1049 7592 SB 14 vom 19.12.2018 an Mattias Bjarnemalm, Square Marie-Louise 28, 1000 Brussels, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1056 1517 SB 61 vom 14.12.2018 an Alew Gurau, Via Provinciale 147, 19021 Arcola, Italien

des Bescheides 5329 0005 0210 0303 SB 121 vom 22.01.2019 an Fatih Südemen, Elfenhang 10, 42329 Wuppertal

des Bescheides 5327 0005 1058 6099 SB 118 vom 02.01.2019 an Lorenzo Lorenzin, Via Nora Ricci N.12 A SC. In 1, 00125 Roma, Italien

des Bescheides 5327 0005 1042 5249 SB 120 vom 03.12.2018 an Sebastiaan A J M Rockx, Dr. Schaeplanlaan 13, 5615 EA Eindhoven, Niederlande

*Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Amt für Soziales – Hilfen zur Gesundheit –

des Bescheides 50/22-10-04 vom 18.12.2018 an Kanda, Miroslaw, zuletzt wohnhaft: Ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf.

des Bescheides 50/22-10-04 vom 03.01.2019 an Wiacek, Krzysztof, zuletzt wohnhaft: Ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf.

*Die Bescheide können beim Amt für Soziales – Fachbereich Hilfen zur Gesundheit – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Stadtkasse:

Die Eintragungsanordnung VLST00723819/0006 vom 26.11.2018 an Putra Dolok Saut Purba, Karolingerstraße 114, 40223 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00592924/0019 vom 13.12.2018 an Kamil Dryja, Borsigstraße 22, 40227 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00174135/0043 vom 19.12.2018 an Firma Fur Design George GmbH, Worringer Straße 19, 40211 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00659107/0013 vom 07.01.2019 an Doménique Andratschke, Hatzfeldstraße 10, 40625 Düsseldorf.

*Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 125, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

# Benutzungsordnung für die Anmietung von Räumlichkeiten in städtischen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 13.12.2018 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Erstfassung der Benutzungsordnung für die städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen beschlossen.

## § 1 Zweckbestimmung

- (1) Im Interesse der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen die städtischen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen die Möglichkeit haben, ihre Räumlichkeiten unter besonderen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für bestimmte pädagogische und soziale Zwecke zu vermieten, sofern dies der Jugendförderung und Stadtteilarbeit entspricht.

Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung bestimmter Räume besteht nicht. Das Jugendamt legt im Einzelfall fest, welche Räume zur Verfügung gestellt werden können. Grundlage dafür sind u.a. die Art und der Umfang der durchzuführenden Veranstaltung.

- (2) Die Räumlichkeiten von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen können für kulturelle, gemeinnützige, sportliche, soziale, bildungsfördernde und pädagogische Zwecke vermietet werden.
- (3) Die Veranstaltungen dürfen keine verfassungsfremden Inhalte haben.

## § 2 Voraussetzungen für die Vermietung

- (1) Bei jeder Vermietung ist eine inhaltliche Verbindung zu der Arbeit der Jugendfreizeiteinrichtung zwingend erforderlich und die Vermietung muss im Kontext mit den sozialräumlichen Gegebenheiten stehen.
- (2) Die Vermietung muss in den regulären Ablauf der Einrichtung passen und ist in der Regel nur während der Öffnungszeiten möglich.
- (3) Sollte eine Vermietung außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden, ist von der Mieterin/dem Mieter eine von der Einrichtung zu bestimmende erfahrene Kraft zu bezahlen, die während der Vermietung vor Ort anwesend ist und das Gebäude auf- bzw. abschließt.

## § 3 Mietvertrag

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Düsseldorf und der Mieterin oder dem Mieter wird durch einen Mietvertrag geregelt. In diesem Mietvertrag sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten bestimmt, wenn nicht besondere Umstände eine andere Regelung erfordern.
- (2) Die Anfrage auf Nutzung eines Raumes ist in der Jugendfreizeiteinrichtung zu stellen. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem Nutzungstermin schriftlich in der Jugendfreizeiteinrichtung eingegangen sein.

- (3) Über die Vermietung entscheidet die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister. Eine Nutzung der Räumlichkeiten kann insbesondere dann verweigert werden, wenn die Art der Veranstaltung geeignet erscheint, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören. Der Oberbürgermeister beziehungsweise die Oberbürgermeisterin ist berechtigt, im Zweifelsfall die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.

- (4) In Ausnahmefällen kann von der Benutzungsordnung abgewichen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

## § 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für eine Vermietung von Räumlichkeiten in städtischen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen beträgt das Entgelt bei einer Mietdauer von bis zu 3 Stunden 50 Euro. Für die Halle der Jugendfreizeiteinrichtung Höherweg ist bei einer Mietdauer von bis zu 3 Stunden eine Miete von 100 Euro zu erheben. Für die Räumlichkeiten der Jugendfreizeiteinrichtung Wimpfener Straße ist bei einer Mietdauer von bis zu 3 Stunden eine Miete von 200 Euro zu erheben. Für jede weitere angefangene vereinbarte Stunde erhöht sich die Miete um 10 Euro pro Stunde, bei der Jugendfreizeiteinrichtung Höherweg um 20 Euro und in der Wimpfener Straße um 40 Euro pro Stunde. Die vereinbarten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Wird die vereinbarte Nutzungszeit überschritten, so wird ein Entgelt in Höhe von 250 € je angefangener Stunde erhoben. Darüber hinaus ist vor jeder Vermietung eine angemessene Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Im Einzelfall kann aus sozialen Erwägungen auf die Mietzahlung verzichtet werden.
- (2) Sonstige durch die Mieterin / den Mieter beauftragte Leistungen der Stadt, die in der Benutzungsordnung nicht vorgesehen sind, werden besonders berechnet.
- (3) Heizungs- und Beleuchtungskosten sind in dem Entgeltsatz enthalten. Für die Reinigung der überlassenen Räume ist die Mieterin/der Mieter verantwortlich. Nach der Veranstaltung sind die Räume besenrein an das Jugendamt zurückzugeben.

## § 5 Änderung der Benutzungszeit

Jede ausfallende Nutzung ist der Jugendfreizeiteinrichtung spätestens 5 Werktage vor dem vereinbarten Nutzungstermin schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung später abgegeben oder unterbleibt sie, so werden 50% des Benutzungsentgeltes in Rechnung gestellt.

## § 6 Hausrecht

- (1) Die Mieterin / der Mieter ist verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Die Mieterin/Der Mieter

hat diesen Personen gegenüber kein Weisungsrecht.

- (2) Das Hausrecht übt die von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ernannte Vertretung aus. Daneben übt die Mieterin / der Mieter für die Dauer der Veranstaltung oder des Angebots Dritten gegenüber das Hausrecht für die ihr / ihm überlassenen Räumlichkeiten aus. Das Hausrecht darf insbesondere dann ausgeübt werden, wenn die Nutzungszeit überschritten oder ein sonstiger vertragswidriger Gebrauch gemacht wird.

## § 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Jugendfreizeiteinrichtungen der Landeshauptstadt Düsseldorf tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 13.12.2018 beschlossene „Benutzungsordnung für die Vermietung von Räumen in städtischen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese „Benutzungsordnung für die Vermietung von Räumen in städtischen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 25.01.2019

Der Oberbürgermeister

## Wasserrechtliche Planfeststellung

### Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Pillebachs zwischen Dernbuschweg und Peckhausweg in Düsseldorf-Gerresheim

Mit Bescheid vom 21.01.2019 (Az.: 19/4.2-cb/Pi01) hat der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Umweltamt – Untere Umweltschutzbehörde, den Plan zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Pillebachs zwischen Dernbuschweg und Peckhausweg in Düsseldorf-Gerresheim festgestellt.

#### Rechtsgrundlage

Aufgrund des § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), in Kraft getreten am 01.03.2010 und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. den §§ 100 bis 104 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NRW vom 18.08.1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559) in Kraft getreten am 16. Juli 2016, wurde der Plan zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Pillebachs in Düsseldorf-Gerresheim festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wird gemäß § 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i. d. F. vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602, SGV NW 2010) ausgelegt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Pillebachs zwischen Dernbuschweg und Peckhausweg in Düsseldorf-Gerresheim.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden.

Der Bescheid liegt in der Zeit von Montag, dem 04.02.2019 bis Montag, dem 18.02.2019 einschließlich, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr im Umweltamt Düsseldorf - Untere Umweltschutzbehörde, Zimmer 615, Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf, und bei der Bezirksverwaltungsstelle 7, Neusser Tor 12, 40625 Düsseldorf (Einsicht nach Terminvereinbarung - Tel.: 0211/89-93059), zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem kann der Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten des Umweltamtes Düsseldorf eingesehen werden:

<https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umweltthemen-von-a-z/wasser/oberflaechen-gewaesser/gewaesserausbauverfahren.html>

Der Planfeststellungsbeschluss ist den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Diese können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist auch schriftlich anfordern.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf, 24.01.2019

Der Oberbürgermeister  
Umweltamt - Untere Umweltschutzbehörde  
Im Auftrag  
Dr. Bantz

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

# Scherbenfrei und jeck dabei

Keine Gläser  
und Glasflaschen  
in der Altstadt

Euer **JACQUES  
TILLY**



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Ordnungsamt



# Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Festlegung des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Düsseldorf als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Aufgrund von

- des § 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.06.2015
- der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26.10.2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für die Verbringung bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglicher Arten gelten, in Verbindung mit der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20.11.2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit
- des § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- der §§ 4 und 5 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 8 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV)
- des § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- des § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in den jeweils gültigen Fassungen wird hiermit Folgendes bestimmt:

## I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverordnung richtet sich an alle Halter und Halterinnen von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren (alle Wiederkäuerarten wie Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden oder Wildwiederkäuer in Gehegen) im Stadtgebiet von Düsseldorf.

## II. Anordnungen

Gemäß § 5 Abs. 4 der BlauzungenV wird das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit erklärt.

Für das Sperrgebiet gilt Folgendes:

1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat die Haltung und den Standort der Tiere, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich dem Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf anzuzeigen.
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind dem Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.
3. Aus dem Sperrgebiet dürfen empfängliche Tiere nicht in restriktionsfreie Gebiete verbracht werden. Dieses gilt auch für das Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere.
4. Ausnahmen von Nr. 3 sind nur unter den in Abschnitt VIII. hinweislich genannten Bedingungen zulässig.
5. Empfängliche Tiere dürfen innerhalb des Sperrgebietes verbracht werden, wenn am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen der Blauzungenkrankheit vorliegen und die „Tierhaltererklärung Sperrgebiet“ mitgeführt wird.

## III. Sofortige Vollziehung

Diese Allgemeinverordnung ist gemäß § 37 Satz 1 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbar. Die Einlegung

eines Rechtsmittels entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Insofern ist den Anordnungen dieser Allgemeinverordnung auch bei der Erhebung einer Klage Folge zu leisten.

## IV. Geltungsdauer / Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverordnung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Die Bekanntgabe dieser Tierseuchenverordnung erfolgt am 02.02.2019. Diese Allgemeinverordnung ist ab dem 03.02.2019 wirksam bis sie durch eine gesonderte Verfügung aufgehoben ist.

Diese Allgemeinverordnung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW. Sie kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und aufgrund der aktuellen Seuchelage widerrufen werden oder gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

## V. Begründung

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen ist das Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf als Kreisordnungsbehörde die zuständige Behörde.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige, virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit, für die alle Wiederkäuerarten, einschließlich Wildwiederkäuer und Kameliden, empfänglich sind. Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist hingegen für den Menschen nicht gefährlich.

Die Krankheit wird durch Stechmücken der Gattung Culicoides (= Gnitzen) übertragen. Daher tritt die Blauzungenkrankheit saisonal verstärkt vor allem in der warmen Jahreszeit bei feuchtwarmem Wetter auf. Gnitzen stechen Tiere insbesondere im offenen Gelände in der Zeit zwischen Abend- und Morgendämmerung. Eine Behandlung der Tiere zum Schutz vor diesen Vektoren kann mit Hilfe sog. Repellentien erfolgen, verhindert Infektionen jedoch nicht sicher. Einmal infizierte Gnitzen bleiben lebenslang infektiös. Eine infizierte Gnitze kann für die Infektion eines Wiederkäuers ausreichen. Über den Handel und Transport infizierter Wiederkäuer kann die Infektion über größere Distanzen verschleppt und über Insektenstiche weiter übertragen werden. Darüber hinaus können Gnitzen sehr leicht durch den Wind transportiert werden. Daher werden im Seuchenfall große Sperr- und Überwachungszonen eingerichtet (20 km und 150 km Radius).

Der Ausbruch der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 wurde zunächst am 11.01.2019 in einem Betrieb in Wincheringen, Landkreis Trier-Saarburg, amtlich festgestellt. In der Folge wurde ein weiterer Ausbruch am 18.01.2019 in Seibersbach im Kreis Bad Kreuznach bestätigt.

Um diese Ausbrüche wurde eine 150 km große Restriktionszone eingerichtet, die auch Teile von NRW mit einschließt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) mit schriftlicher Verfügung vom 22.01.2019 das gesamte Stadtgebiet von Düsseldorf als betroffenes Gebiet (Sperrgebiet) festgelegt. Die vorliegende Verfügung dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzustufen als die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der durch diese Verfügung reglementierten Tierhalter und Tierhalterinnen.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

## VII. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 a TierGesG in Verbindung mit § 8 BlauzungenV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen dieser Allgemeinverordnung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

VIII. Hinweise zu Abschnitt II. Ziffer 4.

**Optionen, die beim Verbringen empfänglicher Tiere aus der Restriktionszone in freie Gebiete innerhalb Deutschlands bestehen.**

<b>zu verbringende Tiere</b>	<b>Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</b>
Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT  Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*  Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT  nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss  Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*  das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten  Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)	negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch das Untersuchungsamt  Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird
Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	Die Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht  Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

**\* Eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert .**

**Hinweise zu den Tierhaltererklärungen:**

Die ausgefüllte Tierhaltererklärung ist bei Schlachttieren bei der Ankunft der Tiere am Schlachthof dem amtlichen Tierarzt sowie bei Zucht- und Nutztieren dem Tierhalter am Bestimmungsort zu übergeben und von diesen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Formularvorlagen für die genannten Tierhaltererklärungen sind beim Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf, Ulmenstr. 215,

40468 Düsseldorf, Tel. 0211/8993227, Mail: veterinaeramt@duesseldorf, erhältlich.

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verbraucherschutz, eingesehen werden.

Im Auftrag  
Klaus Meyer  
Amtstierarzt der Landeshauptstadt Düsseldorf



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

**„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf**

**Herausgeber:**

Der Oberbürgermeister, Amt für Kommunikation  
Marktplatz 2, 40213 Düsseldorf

**Verantwortlich:** Ingrid Herden

**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
amtsblatt@duesseldorf.de;  
Internet: http://www.duesseldorf.de

**Druck und Vertrieb:**

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf  
**Produktmanagement:** Sarina Ihme.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Bezugspreis jährlich 30,60 Euro. Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail. Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306, verlagsobjekte@rbzv.de

**www.duesseldorf.de**

Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit

# Familien freundliches Düsseldorf



## Das Elterngeld

Ab jetzt *online* zu  
beantragen unter  
[www.duesseldorf.de/  
elterngeld](http://www.duesseldorf.de/elterngeld)